

Reglement über die Organisation der Schul- und Gemeindebibliothek Weisslingen

(Bibliotheksreglement)

Datum 2. Dezember 2024

Ordnungsnummer 431.1

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Zweck	3
	Art. 2 Grundlagen	3
II.	Leistungen und Organisation	3
	Art. 3 Grundsatz	3
	Art. 4 Ziele	3
1.	Leistungen der SGBW	3
1.1	Allgemeine Aufgaben	3
	Art. 5 Angebots- und Medienmix	3
	Art. 6 Bibliotheksmodell	3
	Art. 7 Begleitende Dienstleistungen	3
	Art. 8 Online-Zugang	4
	Art. 9 Finanzielle Eigenleistung	4
	Art. 10 Öffnungszeiten	4
	Art. 11 Bibliothekskommission	4
	Art. 12 Benutzungs- und Gebührenordnung	4
1.2	Pädagogisch orientierte Leistungen	4
	Art. 13 Zusammenarbeit mit der Schule	4
	Art. 14 Kooperativer Medienerwerb	4
2.	Leistungen der Gemeinde	4
	Art. 15 Finanzierung	4
	Art. 16 Rechnungsführung	4
	Art. 17 Bibliotheksräumlichkeiten	4
3.	Personelles	5
	Art. 18 Anforderungen	5
4.	Controlling	5
	Art. 19 Berichtswesen	5
	Art. 20 Budgetierung	5
III.	Rekursinstanzen und Schlussbestimmungen	5
	Art. 21 Gemeinderat	5
	Art. 22 Inkrafttreten	5

Gestützt auf § 4 Abs. 23 des Gemeindegesetzes¹ und Art. 13 der Gemeindeordnung² erlässt die Gemeindeversammlung nachfolgendes Reglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das Bibliotheksreglement regelt die grundlegend zu erbringenden Leistungen, die Organisation und die Finanzierung der Schul- und Gemeindebibliothek Weisslingen (SGBW).

Art. 2 Grundlagen

Grundlage dieses Reglements bilden die Richtlinien von Bibliosuisse³.

II. Leistungen und Organisation

Art. 3 Grundsatz

Die Gemeinde betreibt eine Gemeindebibliothek, die ein umfassendes und zeitgemässes Angebot bereithält und auf vielfältige Art vertreibt. Dabei werden sowohl pädagogische als auch allgemeine literarische Bedürfnisse berücksichtigt. Danach richten sich die zu erbringenden Leistungen und die damit verbundenen Aufgaben.

Art. 4 Ziele

¹ Die SGBW ist nicht nur Gemeinde-, sondern auch Schulbibliothek. Ein besonderer Schwerpunkt für die Bereitstellung der Dienstleistungen liegt deshalb bei den Bedürfnissen der Schule Weisslingen.

² Die Zusammenarbeit zwischen Schule und SGBW hat einen Mehrwert sowohl für die Schule als auch für die SGBW zu schaffen. Diesen Mehrwert gilt es mit den erforderlichen Dienstleistungen und Angeboten zu erreichen.

1. Leistungen der SGBW

1.1 Allgemeine Aufgaben

Art. 5 Angebots- und Medienmix

¹ Die SGBW stellt einen ausgewogenen Angebots- und Medienmix sicher, indem sie ihr Angebot so gestaltet, dass der Medienbestand regelmässig auf die Anforderungen der Schule (Lehrplan 21) abgestimmt und gleichzeitig die Nachfrage der Öffentlichkeit berücksichtigt wird.

² Es sind sowohl analoge als auch digitale Medien bereitzustellen. Entwicklungen im Bibliothekswesen hinsichtlich Angebote und Angebotsvertrieb sind gebührend zu berücksichtigen.

³ Details zur Aktualisierung des Angebots werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 6 Bibliotheksmodell

¹ Die SGBW wird als öffentlich zugängliche Ausleihbibliothek geführt.

² Eine Ausleihe aller Medien ist sowohl vor Ort als auch über das Internet zu ermöglichen.

Art. 7 Begleitende Dienstleistungen

Die SGBW kann ergänzende begleitende Dienstleistungen anbieten wie z. B. in Form von Einführungsveranstaltungen, Lesungen oder Präsentationen neuer Angebote und andere bibliotheksnahe Themen.

¹ LS 131.1

² WRS 101.1

³ Richtlinien für Schulbibliotheken, <file:///root.riz/Home/WEIS/WEIS-US0100/Downloads/Richtlinien%20Schulbibliotheken%20202014.pdf> und Richtlinien öffentliche Bibliotheken 2020 <file:///root.riz/Home/WEIS/WEIS-US0100/Downloads/Richtlinien%20O%CC%88ffentliche%20Bibliotheken.pdf> (letztmalig besucht am 12. Juni 2024)

Art. 8 Online-Zugang

- ¹ Die SGBW führt eine Website, welche umfassende Informationen und zahlreiche Funktionen bietet. Damit wird eine optimale Online-Nutzung der Angebote und Dienstleistungen sichergestellt.
- ² Einzelheiten hierzu werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 9 Finanzielle Eigenleistung

- ¹ Die SGBW erwirtschaftet 10 % ihrer Ausgaben selbst (Selbstfinanzierung).
- ² Über grössere Einzelfinanzierungen von Projekten entscheidet auf Antrag der Bibliothekskommission der Gemeinderat im Rahmen seiner Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung.

Art. 10 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 11 Bibliothekskommission

- ¹ Für die strategisch-operative Ausrichtung der SGBW bestellt der Gemeinderat eine Bibliothekskommission.
- ² Deren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten regelt der Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen.
- ³ Wird die Bibliothekskommission aufgelöst, konsultiert der Gemeinderat vorgängig die Schulpflege.

Art. 12 Benutzungs- und Gebührenordnung

Die SGBW erlässt eine Benutzungs- und Gebührenordnung.

1.2 Pädagogisch orientierte Leistungen

Art. 13 Zusammenarbeit mit der Schule

- ¹ Die SGBW unterstützt die Schule bei der Entwicklung eines literalen Schullebens.
- ² Die SGBW stellt in Absprache mit der Schule entsprechende Angebote, Dienstleistungen sowie animationsorientierte Services als begleitende pädagogische Dienstleistungen zur Verfügung. Details werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Art. 14 Kooperativer Medienerwerb

- ¹ Die SGBW ermöglicht in Absprache mit der Schule die Partizipation von Schülerinnen und Schülern am Erwerb von neuen Medien.
- ² Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

2. Leistungen der Gemeinde

Art. 15 Finanzierung

- ¹ Die Gemeinde entrichtet der SGBW einen jährlichen Beitrag, der die Umsetzung der notwendigen Leistungen sichert.
- ² Dieser Beitrag ist zu budgetieren und beträgt maximal CHF 120'000.

Art. 16 Rechnungsführung

Die Rechnung der SGBW, welche Bestandteil der Erfolgsrechnung der Gemeinde bildet, wird durch die Abteilung Finanzen und Steuern geführt.

Art. 17 Bibliotheksräumlichkeiten

Die Gemeinde stellt der SGBW angemessene Räumlichkeiten in Weisslingen zur Verfügung.

3. Personelles

Art. 18 Anforderungen

¹ Die Leitung der SGBW erfolgt durch eine Fachperson. Sie verfügt über eine anerkannte bibliothekarische Ausbildung⁴.

² Mitarbeitende der SGBW verfügen idealerweise über entsprechende Weiterbildungen und Erfahrungen im Bibliotheksbereich.

4. Controlling

Art. 19 Berichtswesen

¹ Die SGBW nimmt eine proaktive Informationspolitik gegenüber der Gemeinde wahr. Sie hat den Behörden jeweils den Jahresbericht zu unterbreiten.

² Weitere Controlling-Massnahmen regelt der Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen.

Art. 20 Budgetierung

Die Bibliothekskommission liefert der Gemeinde bis Juni des laufenden Jahres die Budgetzahlen für das nächste Jahr und stellt gleichzeitig einen Antrag für die Auslösung der jeweils nächsten Finanzierungsrunde.

III. Rekursinstanzen und Schlussbestimmungen

Art. 21 Gemeinderat

Bei Streitfällen ist der Gemeinderat Rekursinstanz.

Art. 22 Inkrafttreten

Das Bibliotheksreglement wird nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Termin in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Weisslingen

Pascal Martin
Gemeindepräsident

Silvano Castioni
Gemeindeschreiber

⁴ Zum Beispiel Weiterbildung für Gemeinde- und Schulbibliotheken, wie sie die Zentralbibliothek Zürich anbietet.